

**Satzung  
der Gemeinde Badenweiler  
über die Veränderungssperre  
für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes  
„Luisenstraße“  
auf der Gemarkung Badenweiler**

---

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler in seiner öffentlichen Sitzung am 05.02.2024 eine Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Luisenstraße“ als Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Satzung**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Luisenstraße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der angeschlossene Lageplan vom 22.01.2024, der Bestandteil dieser Satzung ist, maßgebend.

**§ 3  
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  - a. Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - Vorhaben, die die Errichtung, Änderung, oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
    - Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
  - b. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs.2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

## **§ 5 Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

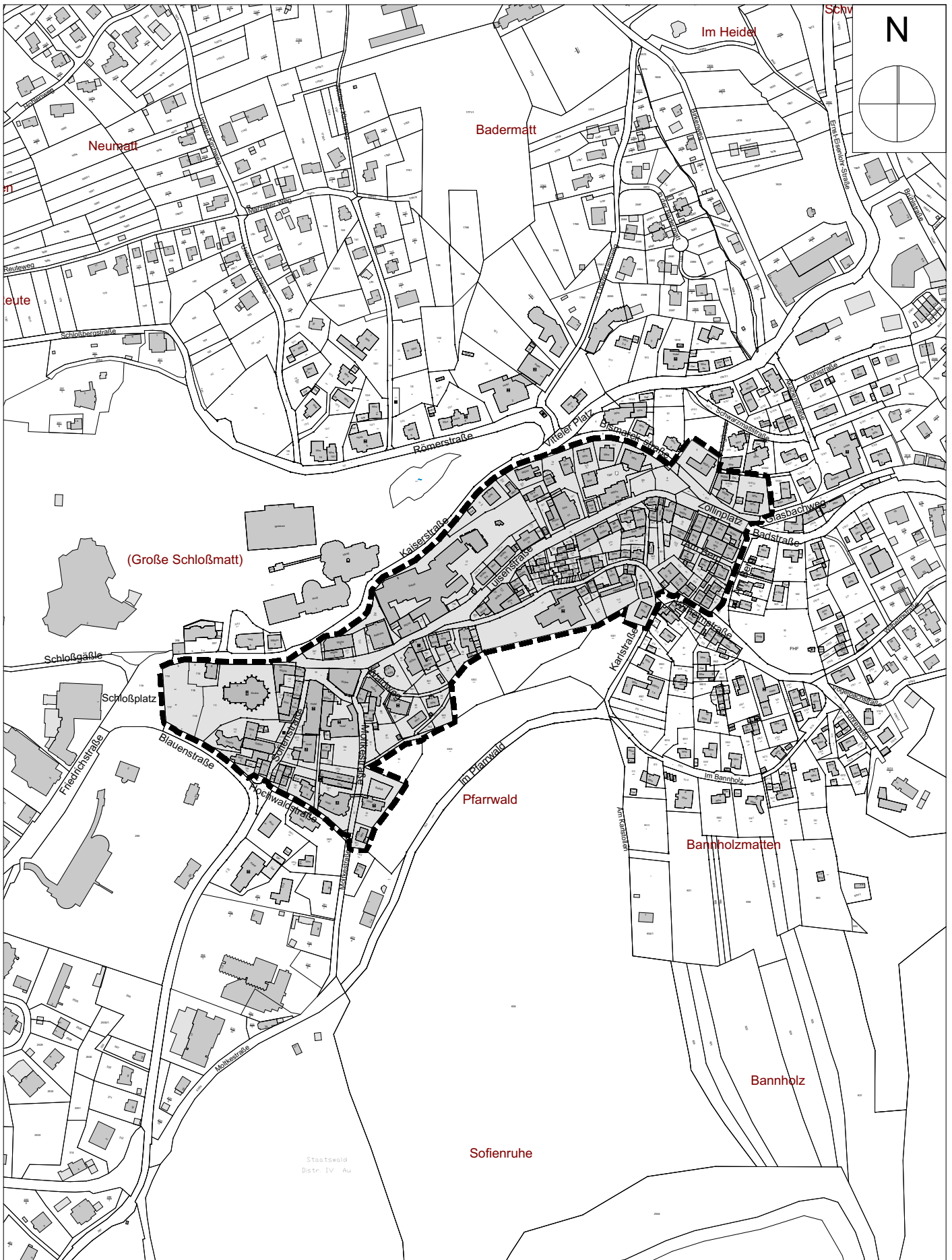
Badenweiler, den 05.02.2024

gez. Vincenz Wissler  
Bürgermeister

Anlage  
Lageplan (vgl. § 2 der Satzung)

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



**PROJEKT:**  
 1994 - Bebauungsplan  
 "Luisenstraße"  
 Gemeinde Badenweiler  
 Gemarkung Badenweiler

**KOMMUNE:**  
 Gemeinde Badenweiler  
 vertreten durch  
 Bürgermeister Vincenz Wissler  
 Luisenstraße 5  
 79410 Badenweiler  
 Tel: 07632 72-0  
 Fax: 07632 72-169  
 E-Mail:  
 rathaus@gemeinde-badenweiler.de  
 Web:  
 www.gemeinde-badenweiler.de

**ARCHITEKT:**  
 Architekturbüro  
 Thomas Thiele  
 Engesserstraße 4a  
 79108 Freiburg  
 Tel: 0761 120 211 0  
 Fax: 0761 120 212 0  
 E-Mail:  
 info@architekturbuero-thiele.de  
 Web:  
 www.architekturbuero-thiele.de

<b>Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan "Luisenstraße"</b>	
Planungsstand: Veränderungssperre	
M 1:5000	Blattgröße: 297*210 A4
Datum: 22.01.2024	
Dateiname: 1994_2024-01-22_Lageplan-Veränderungssperre.pln	
<small>Plan: P108_projekt\00000_Projekte_T1\1994_BPL_Luisenstraße\Badenweiler\06_Vorentwurf\03_Veränderungssperre\1994_2024-01-22_Lageplan-Veränderungssperre.zlx</small>	